

Reichs-Gesetzblatt.

№ 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes. S. 773.

(Nr. 3643.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brausteuergesetzes. Vom 21. Juli 1909.

Auf Grund des Artikels VII Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Brausteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 695) wird die Fassung des Brausteuergesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Wernuth.

Brausteuergesetz.

Vom 15. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogtums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vorderegerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Anteils Königsberg, was folgt:

§ 1.

Zur Bereitung von untergärrigem Biere darf nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Die Bereitung von obergärrigem Biere

Einverleibung.

Reichs-Gesetzbl. 1909.

123

Kaufguthen zu Berlin den 23. Juli 1909.